

Vorlage Nr. 2/2022		
für die Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Gründung einer öffentlich-öffentlichen Einkaufskooperation mit dem Einkaufs- und Vergabezentrum der Freien und Hansestadt Bremen bei Immobilien Bremen

A Problem

In Deutschland gibt die öffentliche Hand – Bund, Länder und Kommunen – jährlich ca. 360 Milliarden Euro für Waren und Dienstleistungen aus. Davon entfallen ca. 50 % auf die Kommunen. Sie sind die Basis für eine breite Umsetzung der Ziele zu einer weltweit nachhaltigen Entwicklung. Neben einer zukunftsfähigen Kommunalentwicklung stehen die Kommunen auch mit der eigenen Einkaufspraxis und der verantwortungsvollen Verwendung der öffentlichen Mittel in einer wichtigen Vorbildfunktion.

Beim Magistrat der Stadt Bremerhaven wurden Rahmenverträge für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen von den zuständigen Organisationseinheiten unter Nutzung des Ausschreibungsdienstes von Immobilien Bremen ausgeschrieben und vergeben. Die Kosten des Ausschreibungsdienstes fielen entsprechend des zeitlichen Aufwands an. Sofern keine eigenen Rahmenverträge ausgeschrieben wurden, bestand für die Stadt Bremerhaven die Möglichkeit, sich durch eine in den Bremer Ausschreibungen genannte Öffnungsklausel an deren Rahmenverträgen zu beteiligen. Diese Möglichkeit konnte der Stadt Bremerhaven aus vergaberechtlichen Gründen nicht mehr ohne Weiteres eingeräumt werden. Um weiterhin an den Bremer Rahmenverträgen partizipieren zu können, war die Gründung einer öffentlich-öffentlichen Einkaufskooperation gemäß § 108 Abs. 6 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) mit der Stadt Bremen erforderlich.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 17.11.2021 der Gründung einer öffentlich-öffentlichen Einkaufskooperation mit der Freien Hansestadt Bremen zum 01.12.2021 zugestimmt. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung wurde geschlossen.

Die Gründung der Einkaufskooperation dient zugleich der Erreichung der Bündelung der öffentlichen Nachfrage in den Städten Bremerhaven und Bremen. Durch die Novellierung des Vergaberechts (2016) sind die Kommunen verpflichtet neben den Aspekten von Qualität und Innovation auch soziale und nachhaltige Aspekte bei der Vergabe zu beachten. Ziel auf beiden Seiten ist es daher, die Marktmacht der öffentlichen Hand für die Beschaffung ökologisch und sozial nachhaltiger Produkte zu stärken und gemeinsam neue Beschaffungsstrategien zu entwickeln. Hierzu ist auch eine enge Zusammenarbeit der entsprechenden Kompetenzstellen beider Verwaltungspartner verabredet. Das Angebot an Rahmenvertragsprodukten soll durch das Einkaufs- und Vergabezentrum bei Immobilien Bremen in Zusammenarbeit mit der Stadt Bremerhaven stetig ausgeweitet und unter Beachtung der ökologischen und sozialen Standards des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und

Wettbewerb in den relevanten Produktgruppen unter Abwägung von Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten systematisch ausgebaut werden. Diese Rahmenverträge werden auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen – Land und Stadtgemeinde Bremen – abgeschlossen.

Als Nebeneffekt soll zugleich die Marktmacht des öffentlichen Einkaufs insgesamt gestärkt werden. Dieses Ziel soll durch gemeinsame Bündelung und Standardisierung von Bedarfen erreicht werden, um in den betreffenden Warengruppen weitere Optimierungen von Preisen und Konditionen am Markt durchzusetzen. Darüber hinaus entstehen Preisvorteile durch den gebündelten Einkauf und durch IT-gestützte Verfahren des Bestellens.

Mit dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung übernimmt Immobilien Bremen im Falle einer erforderlichen Verteidigung gegenüber von Dritten eingelegter Rügen/Beanstandungen oder Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Ausschreibung von Rahmenverträgen, an denen sich die Stadt Bremerhaven beteiligt, ebenfalls die Rechtsverteidigung sowie deren Kosten.

B Lösung

Der Personal- und Organisationsausschuss nimmt von der Gründung einer öffentlich-öffentlichen Einkaufskooperation mit der Freien Hansestadt Bremen mit Wirkung zum 01.12.2021 Kenntnis.

C Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Für das Recht, das bremische elektronische Katalog- und Bestellsystem nutzen zu dürfen, entstehen im Vergleich zu den bisherigen Kosten der elektronischen Bestellplattform keine Mehrkosten.

Zukünftig werden für die Nutzung der Bremer Rahmenverträge jährlich Kosten in Höhe von 2% der Jahresbestellsumme anfallen. Die bisherige kostenfreie Beteiligung an Rahmenverträgen wird es jedoch auch ohne die Gründung einer Einkaufskooperation nicht mehr geben. Zum Beispiel betrug die Jahresbestellsumme für Büromaterialien im Jahr 2020 rd. 136.000 Euro, so dass ein Anteil von 2% Kosten in Höhe von 2.720 Euro verursachen würde. Dem gegenüber stehen die nicht entstandenen Kosten für eine eigene Ausschreibung sowie die Optimierung von Preisen und Konditionen durch die Bündelung und Standardisierung von Bedarfen.

Im Falle einer Rechtsverteidigung werden die Kosten ebenfalls übernommen.

Personalwirtschaftliche oder klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Anhaltspunkte für eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange von ausländischen Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Personal- und Organisationsausschuss nimmt von der Gründung einer öffentlich-öffentlichen Einkaufskooperation mit der Freien Hansestadt Bremen mit Wirkung zum 01.12.2021 Kenntnis.

Melf Grantz
Oberbürgermeister